

Statuten seiner Vorgänger, ordnete sie, änderte sie teilweise ab und fügte neue Bestimmungen bei.

Als Bischof von Konstanz scheint er für diese Diözese das Nämliche getan zu haben, da seine Statuten für Chur mit jenen von Konstanz inbezug auf Einteilung und meistens auch dem Inhalte nach übereinstimmen.<sup>1)</sup>

Bischof Ortlieb von Brandis († 1491) gab ebenfalls Konstitutionen. Sie sind Wiederholungen von Verordnungen früherer Bischöfe, haben aber nicht alle Bestimmungen des Administrators Heinrich, noch dessen Einleitung. Einzelne Vorschriften sind früheren Statuten entnommen, welche bei Heinrich fehlen. Bischof Heinrich VI. hielt Ende 1491 oder zu Anfang 1492 eine Diözesansynode.<sup>2)</sup> Auf derselben publizierte er neue Konstitutionen, welche sich an die Statuten des Administrators Heinrich anlehnen, aber auch eine Reihe neuer Bestimmungen enthalten.<sup>3)</sup>

Wenn wir nun die Konstitutionen des 14. und 15. Jahrhunderts überblicken, so finden wir vor allem eine Reihe von Verordnungen über die Sakramente und deren Spendung.

Kein günstiges Zeugnis für Kenntnisse und Sorgfalt einzelner Pfarrer bildet die wiederholte Einschärfung der Anwendung der richtigen Formel bei der Taufe. Dem Mißbrauch, viele Paten beizuziehen, wird entgegengetreten; es sollen nur 2, höchstens 3 sein, niemals sollen Mann und Ehefrau zugleich als Paten zugelassen werden. Die Paten sollen ihren Patenkindern das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und den Englischen Gruß lehren.

Besonders bemerkenswert ist die Anordnung Heinrich VI., daß die Namen der Getauften und deren Paten vom Pfarrer in ein Register eingetragen werden sollen. Diese Bestimmung ist um so wichtiger, da eine ähnliche anderwärts in jener Zeit kaum sich vorfindet.<sup>4)</sup>

Die Firmung soll nicht über das 15. Altersjahr hinaus verschoben werden.

<sup>1)</sup> Wenigstens ist dies der Fall inbezug auf die Konstanzer Konstitutionen von 1483, welche Harxheim (*Concilia Germaniae* T. V. p. 545 ff) veröffentlichte. Sie sind höchst wahrscheinlich in der Hauptsache die Statuten des Bischofs Heinrich.

<sup>2)</sup> Siehe Anzeig. f. Schw. Gesch. 1883, S. 198 ff.

<sup>3)</sup> Ein gedrucktes Exemplar befindet sich in der bischöfl. Bibliothek.

<sup>4)</sup> Siehe Binterim *Denkwürdigkeiten* Bd. I, S. 185. Bekanntlich führte sodann das Konzil von Trient die Tauf-, Ehe- und Sterberegister ein.